



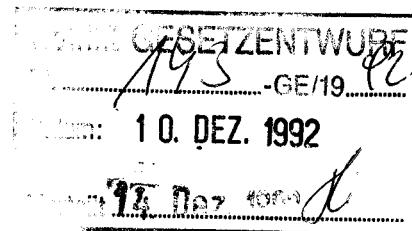
Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II/EG-Referat- 1225/53

A-6010 Innsbruck am 26. Nov. 1992

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe 151
FAX 0512/508595An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Sachbearbeiter Dr. Biechl

Stubenring 1
1010 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf einer 17. Novelle zum BSVG und einer 6. Novelle zum BHG;
Stellungnahme

Zu Zahl 20.798/3-2/92 vom 10. November 1992

Zum übersandten Entwurf einer 17. Novelle zum BSVG und einer 6. Novelle zum BHG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Zum Entwurf einer 17. Novelle zum BSVG:

1. Mit den in dieser Novelle fortgesetzten Pensionsreformmaßnahmen soll die Finanzierung der Pensionsleistungen längerfristig sichergestellt werden. Eine Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels ist insbesondere die Einführung der Gleitpension, durch die das faktische Pensionsanfallsalter hinausgeschoben werden soll. Diese Maßnahme dürfte jedoch kaum oder zumindest nicht im erwarteten Ausmaß den angestrebten Effekt auslösen. Bereits in der 29. Novelle zum ASVG war beabsichtigt, durch die Einführung des Rechtsinstitutes der Bonifikation (Aufschub des Pensionsalters und Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension) einen Anreiz für einen späteren Pensionsantritt zu erreichen. Mit der 39. Novelle zum ASVG fielen die Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung der Alterspension und der Zuschlag zur Alterspension wieder weg, da nur vereinzelt von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde.

. / .

- 2 -

2. Die Regelung für die Versicherungsfälle des Alters wurde zwar vereinfacht, gleichzeitig wurde aber die Berechnung der Hinterbliebenenpensionen komplizierter. Auch die Berechnung der Hinterbliebenenpension sollte vereinfacht werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, daß die Neuregelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten Müttern mit mehreren Kindern eine Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bringt. Mütter mit mehreren Kindern und höherem Erwerbseinkommen erhalten nach dem Entwurf eine geringere Pension als nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen.

II. Zum Entwurf einer 6. Novelle zum BHG:

Gegen diesen Entwurf werden aus der Sicht der von der Landesregierung zu wahren Interessen keine Einwendungen erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

